

0781

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss
 Décision
 Decisione

24. April 1991

Internationales Weizenabkommen 1986
 - Uebereinkommen von 1986 betreffend Weizenhandel
 - Uebereinkommen von 1986 betreffend Nahrungsmittelhilfe
 Verlängerung der Uebereinkommen; Erhöhung des Beitrages
 an die Nahrungsmittelhilfe

Aufgrund des Antrages EVD vom 10. April 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Von den Ausführungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zur Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens und der Erhöhung des schweizerischen Beitrages an die Nahrungsmittelhilfe wird zustimmend Kenntnis genommen. Sie gelten als Verhandlungsinstruktion für die schweizerische Delegation, die Ende Juni 1991 an den Beratungen des Internationalen Weizenrates und denjenigen des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe in London teilnehmen wird.
2. Es wird folgende schweizerische Delegation ernannt:

Chef: Herr Josef Achermann, Direktor Eidg. Getreideverwaltung

Stellvertreter: Herr Andreas Bolliger, Sektionschef, Eidg. Getreideverwaltung

Berater: Herr Max Keller von der Getreidebörse Zürich und Vertreter des schweizerischen Getreideimport Handels.
 Die Kosten werden von der Getreidebörse Zürich übernommen.
3. Die Bundeskanzlei wird mit der Ausfertigung der notwendigen Vollmachten für die schweizerische Delegation beauftragt.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:			
ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
Nr.	z.K.	Dep.	Anz. Akten
	X	EDA	10 -
		EDI	
	X	EJPD	5 -
		EMD	
	X	EFD	7 -
		EVD	12 -
		EVED	
	X	BK	1 -
	X	EFK	2 -
	X	Fin.Del.	2 -



6613.2

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

3003 Bern, den 10. April 1991

An den
 B u n d e s r a t

Internationales Weizenabkommen 1986

- Uebereinkommen von 1986 betreffend Weizenhandel
 - Uebereinkommen von 1986 betreffend Nahrungsmittelhilfe
- Verlängerung der Uebereinkommen; Erhöhung des Beitrages
 an die Nahrungsmittelhilfe
-

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Das Uebereinkommen betreffend Weizenhandel bildet zusammen mit demjenigen betreffend Nahrungsmittelhilfe das Internationale Weizenabkommen von 1986. Beide Konventionen laufen per 30. Juni 1991 aus und müssen entweder neu ausgehandelt bzw. um maximal zwei Jahre verlängert werden.

1.2 Rechtsgrundlagen und Kompetenzen

1.2.1 Uebereinkommen betreffend Weizenhandel

Nach Artikel 33 Absatz 2 des von den eidgenössischen Räten am 17. Juni 1987 genehmigten Uebereinkommens (AS 1987 1360) kann dessen Gültigkeitsdauer vom Internationalen Weizenrat um maximal zwei Jahre verlängert werden. Die Zuständigkeit zur Verlängerung ist also einem internationalen Organ übertragen.

Nach einhelliger Lehre und Praxis obliegt es gemäss Artikel 102 Ziffer 8 BV ausschliesslich dem Bundesrat, die

Schweiz bei internationalen Gremien zu vertreten und bei der Beschlussfassung solcher Organe mitzuwirken. Der Bundesrat kann somit selbständig entscheiden, ob das vom Internationalen Weizenrat mit Mehrheitsbeschluss verlängerte Uebereinkommen betreffend Weizenhandel allenfalls gekündigt werden soll oder nicht.

1.2.2 Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe

Nach Artikel XXII Absatz 2 des Uebereinkommens (AS 1986 2049) kann das Komitee für Nahrungsmittelhilfe dieses um maximal zwei Jahre verlängern. Auch hier ist die Kompetenz zur Verlängerung an ein internationales Organ delegiert. Es gilt sinngemäss das unter Ziffer 1.2.1 Gesagte. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) der Bundesrat über die Weiterführung der schweizerischen Beteiligung am Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe in eigener Kompetenz beschliessen kann.

2. Schwerpunkte und Zielsetzungen

2.1 Uebereinkommen betreffend Weizenhandel

Es enthält keine wirtschaftlichen Bestimmungen in Form von Preismechanismen, Liefer- und Bezugsvorschriften sowie Verpflichtungen bezüglich Errichtung von Vorratslagern. Die zum Teil theoretisch und weit gefassten Zielsetzungen des Uebereinkommens lassen sich wie folgt umschreiben:

- Verbesserung der Voraussetzungen für einen freien Welt- handel mit Weizen und anderem Getreide sowie Sicherstel- lung der Marktstabilität und der Welternährung.

- Informationsaustausch unter den Mitgliedern, insbesondere bezüglich Änderung in den nationalen Getreidebaupolitiken und deren Einfluss auf die internationale Versorgungslage.
- Periodische Analyse des Weltgetreidemarktes durch das Subkomitee über die Marktlage.
- Abbau und Verhinderung von störenden Einflüssen auf die Produktionsverhältnisse und internationalen Handelsbeziehungen, wie sie z.B. durch Exportförderungsprogramme oder protektionistische Massnahmen entstehen.

2.2 Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe

Es bezweckt die Lieferung einer jährlichen Mindestmenge an Getreide oder dessen Verarbeitungsprodukten an Gebiete mit Nahrungsdefizit in Ländern der Dritten Welt. Die Hauptziele lassen sich wie folgt umschreiben:

- Verwirklichung einer Hilfeleistung von jährlich mindestens 7,6 Mio Tonnen Getreide (Weizenäquivalente).
- Entwicklungspolitisch sinnvolle Durchführung der Getreidehilfe in Form von Dreieckstransaktionen (Liefer- und Empfängerland sind Entwicklungsländer) bzw. Lokalkäufen (Verschiebung von Nahrungsgütern innerhalb desselben Landes).

3. Verhandlungsposition der Schweiz

3.1 Uebereinkommen betreffend Weizenhandel

Die Schweiz ist seit Bestehen des Weizen- bzw. Getreideabkommens Mitglied dieser Vereinbarung. Im Hinblick auf die Sicherstellung unserer Versorgung mit Brotgetreide haben wir auch weiterhin ein Interesse, uns am Uebereinkommen zu beteiligen und so im Sinne der Kontinuität die Beziehungen zum Internationalen Weizenrat weiterzuführen.

Das Uebereinkommen soll voraussichtlich für die Dauer von zwei Jahren, d.h. vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993 verlängert werden. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, jeweils auf Ende eines Getreidejahres vom Abkommen zurückzutreten.

3.2 Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe

Unser Land soll sich auch künftig an den internationalen Anstrengungen zur Bewältigung der Hungerprobleme beteiligen und damit seiner Solidarität mit den wirtschaftlich schwachen Gebieten auf dieser Erde Ausdruck geben. Die Weiterführung unserer Mitgliedschaft am Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe lässt sich aus humanitären und politischen Ueberlegungen rechtfertigen.

Im Rahmen des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe hat sich die Schweiz zur Lieferung von jährlich mindestens 27'000 t Weizenäquivalenten (0,36 % der Gesamtmenge) verpflichtet. Dank günstiger Beschaffungsmöglichkeiten auf dem Weltgetreidemarkt haben wir diese Mindestverpflichtung seit dem Jahre 1986 regelmässig um das Zweibis Dreifache pro Jahr übertroffen. Dies dürfte auch künftig der Fall sein, weil das Risiko von extremen Preisschwankungen bei den heutigen Versorgungsverhältnissen in den Industrieländern und verschiedenen Entwicklungsländern geringer geworden ist.

In Berücksichtigung dieser Tatsachen wäre es folgerichtig, dass die Schweiz ihre Mindestverpflichtung von jährlich 27'000 t Weizenäquivalenten auf neu 40'000 t Weizenäquivalente (0,53 % der Gesamtmenge) erhöhen sollte. Eine feste Verpflichtung im erwähnten Ausmass lässt sich zudem wie folgt begründen:

- Die Zahl der an Hunger oder Fehlernährung leidenden Menschen der Dritten Welt nimmt weiter zu. Damit steigt auch der Bedarf für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide.
- Die möglichst optimale Verwendung von Nahrungsgütern zu Gunsten der Hungerleidenden dieser Welt bedingt eine langfristige Vorausplanung der zur Verfügung stehenden Mengen sowohl auf Geber- wie auch auf Empfängerseite. Auch die international tätigen Hilfswerke sind auf eine langfristige Planung angewiesen.
- Die Schweiz hat ihre Mindestverpflichtung in der Vergangenheit regelmässig um das Zwei- bis Dreifache überschritten, ohne dass dadurch zusätzliche finanzielle Mittel über die zur Verfügung stehenden Kredite hinaus beansprucht worden wären.

Im Sinne einer entwicklungspolitisch sinnvollen Gestaltung der schweizerischen Nahrungsmittelhilfe sollen die Hilfsgüter auch inskünftig vorwiegend in Gebieten der Dritten Welt beschafft werden (Dreieckstransaktionen oder Lokalkäufe).

Die Beitragserhöhung stellt keine eigentliche Aenderung des Uebereinkommens dar. Sie würde vom Komitee für die Nahrungsmittelhilfe zur Kenntnis genommen und protokollarisch festgehalten.

Das Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe soll voraussichtlich für die Dauer von zwei Jahren, d.h. vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993 verlängert werden. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, jeweils auf Ende eines Getreidejahres vom Abkommen zurückzutreten.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Uebereinkommen betreffend Weizenhandel

Die Beitragsleistungen der Mitglieder werden aufgrund der Stimmrechtsanteile ermittelt. Unser Land verfügt gegenwärtig über 19 Stimmen. Aufgrund der heutigen Aufwendungen des Sekretariates des Weizenrates ist mit einem Jahresbeitrag von rund Fr. 30'000.-- zu rechnen.

Im Budget der Eidg. Getreideverwaltung für das Jahr 1991 sind für das Beitragsjahr 1991/92 Fr. 30'900.-- vorgesehen. Die Beiträge für die folgenden Jahre bilden Bestandteil der Finanzplanung.

4.2 Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe

Die Verpflichtungen für die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide werden dem Rahmenkredit über die Weiterführung der humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft belastet. Der gegenwärtig zur Verfügung stehende Rahmenkredit läuft 1992 aus. Die Botschaft für die Verabschiedung eines neuen Rahmenkredites für die Jahre 1992 bis 1995 befindet sich in Vorbereitung und wird den eidgenössischen Räten noch im Laufe dieses Jahres zur Genehmigung unterbreitet. Die sich aus den erwähnten Verpflichtungen ergebenden Auszahlungen gehen zulasten der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Rubrik 0202-3600.203), wo die nötigen Mittel sowohl im Budget wie im Finanzplan vorgesehen sind.

Weitere finanzielle Verpflichtungen werden unserem Land aus dem Uebereinkommen nicht erwachsen.

5. Personelle Auswirkungen

Die Durchführung des verlängerten Weizenabkommens 1986, bestehend aus den Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und Nahrungsmittelhilfe, wird kein zusätzliches Personal beanspruchen.

6. Verhandlungsvollmacht und Delegation

Die schweizerische Delegation, die Ende Juni 1991 an den Beratungen des Internationalen Weizenrates und des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe teilnimmt, ist zu ermächtigen, einer Verlängerung der beiden Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und Nahrungsmittelhilfe im Sinne dieses Antrages zuzustimmen und den Beitrag an die Nahrungsmittelhilfe auf 40'000 t Weizenäquivalente zu erhöhen.

7. Aemterkonsultation

Dieser Antrag ist im Rahmen der Konsultation folgenden Aemtern zur Stellungnahme unterbreitet worden:

- Direktion für internationale Organisationen
- Direktion für Völkerrecht
- Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
- Bundesamt für Justiz
- Eidg. Finanzverwaltung

Sie haben dem Antrag in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen. *

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Handwritten signature: Mamm

Beilage:

Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EFD
- EJPD

Protokollauszug an:

- BK 4
- EDA 6 (GS 1, DEH 3, DIO 1, DVD 1)
- EJPD 3
- EFD 4 (GS 2, EFV 2)
- EVD 12 (GS 5, BAWI 3, BLW 2, EGV 2)

Internationales Weizenabkommen 1986

- Uebereinkommen von 1986 betreffend Weizenhandel
 - Uebereinkommen von 1986 betreffend Nahrungsmittelhilfe
- Verlängerung der Uebereinkommen; Erhöhung des Beitrages an die Nahrungsmittelhilfe

Aufgrund des Antrages EVD vom 10. April 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Von den Ausführungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zur Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens und der Erhöhung des schweizerischen Beitrages an die Nahrungsmittelhilfe wird zustimmend Kenntnis genommen. Sie gelten als Verhandlungsinstruktion für die schweizerische Delegation, die Ende Juni 1991 an den Beratungen des Internationalen Weizenrates und denjenigen des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe in London teilnehmen wird.
2. Es wird folgende schweizerische Delegation ernannt:
 - Chef: Herr Josef Achermann, Direktor Eidg. Getreideverwaltung
 - Stellvertreter: Herr Andreas Bolliger, Sektionschef, Eidg. Getreideverwaltung
 - Berater: Herr Max Keller von der Getreidebörse Zürich und Vertreter des schweizerischen Getreideimporthandels.
Die Kosten werden von der Getreidebörse Zürich übernommen.
3. Die Bundeskanzlei wird mit der Ausfertigung der notwendigen Vollmachten für die schweizerische Delegation beauftragt.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer: